

nicht gerne in die Schencke gehen lassen. Wenn auch die ganze Gemeinde unter sich was hatte, so wurde es allda ausgemacht. Dieses ist nun zwar bey uns nicht starck Mode, allein es scheint doch, als wenn darvon etwas übrig geblieben; denn wenn ein Testament, Ehe, oder anderer Contract, Inventur, Specificationes und dergleichen, worbey Zeugen vonnöthen sind, errichtet werden, so passiret doch gemeiniglich eine kleine Recreation von Getrâncke darbey. Dieses aber ist auch noch in vielen Dörffern gebräuchlich, daß wo kein Richt- oder Gemeinde-Haus, die nöthigen Befehle und Patente zur Publication allda affigiret werden.

VIII. Von dem Gast-Recht, Bier- und Wein-Schancke.



Wir haben bald Eingang erwühret, daß die Vergünstigung des Gasts-Rechts a) ein Ausfluß Landes-herrlicher Macht und Gewalt sey. Es ertheilen aber auch die Landes-Herren dergleichen Gastungs-Recht cum Privilegio juris prohibendi; und wer

Die dem Verpachter die gestrigen Feuchtigkeiten aus dem Kopfe gezogen / so gereuete es ihn schon, allein er lag nicht so tief in Federn, als in der Strafe, und mußte sie glücklich bezahlen; Dahero sind die Alten keine Narren gewesen / daß sie ihre Contracte in der Schencke geschlossen.

a) Adamus Bremensis in Lib. de Situ Daniae, erzehlet von den